

finanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

#### „Betriebsstipendium

##### § 2

(1) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die ein zusammenhängendes, mindestens 18wöchiges Berufspraktikum durchführen, erhalten in dieser Zeit vom Betrieb ein Betriebsstipendium in Höhe von 300 M monatlich. Es ist jeweils für volle Monate zu zahlen. An Studenten, die das Berufspraktikum im letzten Semester ihrer Ausbildung durchführen, ist es jeweils bis 28. Februar bzw. 31. August zu zahlen.

(2) Das Betriebsstipendium gemäß Abs. 1 erhöht sich bei Vorliegen der im § 3 Abs. 2 der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) genannten Voraussetzungen um die dort festgelegten Beträge und bei Durchführung eines mindestens lmonatigen Praktikums in einem Betrieb in Berlin, Hauptstadt der DDR, um den im § 3 Abs. 4 der Stipendienverordnung festgelegten Betrag.

(3) Zum Betriebsstipendium sind bei Vorliegen der Voraussetzungen

- von den Hoch- bzw. Fachschulen das Leistungsstipendium gemäß § 4 der Stipendienverordnung
- von den Betrieben das staatliche Kindergeld nach der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52)

zu zahlen.

(4) An Studenten der Fachrichtungen, die ein ganzjähriges Berufspraktikum durchführen, kann bei entsprechenden Leistungen des Praktikanten vom Betrieb ab 4. Monat anstelle des Betriebsstipendiums gemäß Absätze 1 und 2 und des Leistungsstipendiums gemäß § 4 der Stipendienverordnung ein Betriebsstipendium in Höhe von 70% des Anfangsgehaltes der späteren beruflichen Tätigkeit gezahlt werden, wenn es für den Praktikanten günstiger ist.

(5) Das Betriebsstipendium ist nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(6) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden zusätzlich zum Betriebsstipendium vom Betrieb gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) werden nicht gewährt.“

### § 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§3

In einem mindestens 18wöchigen Berufspraktikum erhalten

- Empfänger von Stipendien nach gesonderten Regelungen,
- Frauen im Sonderstudium,
- FDJ-Stipendiaten,
- Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Sonderstipendiaten,
- Bürger anderer Staaten, die ein DDR-Stipendium erhalten,

die Stipendienleistungen in voller Höhe weiterhin von der Hoch- bzw. Fachschule.“

### §3

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§4

#### Stipendien bei Krankheit

(1) Die Leistungen gemäß § 2 werden

- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes während des Berufspraktikums jeweils bis zu 6 Wochen,
- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Berufspraktikums bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub bis zum Ende dieser Freistellung,

maximal bis zum Ablauf der vorgesehenen Zeit des Berufspraktikums, in voller Höhe weitergezahlt.

(2) Ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit oder Freistellung gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. ab Ablauf der vorgesehenen Zeit des Berufspraktikums werden durch die Hoch- bzw. Fachschule die Stipendienleistungen nach den Bestimmungen der Stipendienverordnung gezahlt.

(3) Kann infolge von Arbeitsunfähigkeit oder anderer im Abs. 1 genannter Gründe das mindestens 18wöchige Berufspraktikum nicht zum festgelegten Zeitpunkt aufgenommen werden, sind bis zur Aufnahme des Praktikums Stipendienleistungen nach den Bestimmungen der Stipendienverordnung von der Hoch- bzw. Fachschule zu zahlen.

(4) Für die Zeit der Wiederholung eines mindestens 18wöchigen Berufspraktikums werden die Stipendienleistungen gezahlt

- vom Betrieb, wenn die Wiederholung infolge von Arbeitsunfähigkeit oder anderer im Abs. 1 genannter Gründe erforderlich ist,
- von der Hoch- bzw. Fachschule, wenn die Wiederholung aus anderen Gründen erforderlich ist.“

### §4

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### „Schlußbestimmungen

##### § 12

(1) Diese Anordnung gilt auch

- für die Studenten des 3. Studienjahres der medizinischen Fachschulen sowie
- für die Studenten der Fachrichtungen für Lehrer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Freundschaftspionierleiter, Heimerzieher und für Kindergärtnerinnen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe, die Berufsoffiziere, Fähnriche bzw. Berufsunteroffiziere ausbilden.“

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung vom 28. August 1975 über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsordnung — (GBl. I Nr. 39 S. 669) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e